



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38610
Telefax: (+43 1) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-101/007/6119/2026/E-16
A. B.

Wien, 08.07.2026

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung
gemäß § 29 Abs. 5 VwGGV

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. KÖHLER über die Beschwerde von A. B. gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien (Magistratsabteilung 63 – Standesamt Wien) vom 02.12.2022, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz (fortgesetztes Verfahren nach VwGH 17.03.2026, Ro 2023/01/0004), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.06.2026 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und es wird gemäß § 41 und § 42 PStG 2013 für die Person A. B., geboren am ..., im Personenstandsregister die Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ verfügt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Beschwerdegegenstand

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.12.2022 wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 04.08.2022 auf Änderung des

Geschlechtseintrages im Zentralen Personenstandsregister von „männlich“ auf „divers“ abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 27.02.2023, VGW-101/007/15504/2022-8, für A. B., geboren am ..., im Personenstandsregister die Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ verfügt. Dem lag (in verfahrensrechtlicher Hinsicht) die Rechtsansicht zugrunde, dass eine selbstbestimmte Festlegung möglich sei und keine bestimmten Beweismittel zur Bestätigung erforderlich sein sollen.

Dieses Erkenntnis wurde nun vom VwGH mit Erkenntnis vom 17.03.2026, Ro 2023/01/0004, aufgehoben.

Feststellungen

Die beschwerdeführende Partei, A. B., geboren am ..., brachte mit dem Antrag vom 04.08.2022 die selbstbestimmte Festlegung und subjektiv betrachtet zutreffende Bezeichnung der Geschlechtsidentität „divers“ zum Ausdruck.

Nach der Geburt wurde die beschwerdeführende Partei personenstandsrechtlich mit dem Geschlecht „männlich“ erfasst. Seither lautet die Geschlechtszuordnung im Personenstandsregister für die beschwerdeführende Partei auf „männlich“.

Die beschwerdeführende Partei leidet an einer Geschlechtsinkongruenz. Die im Personenstandsregister vorgenommene Zuweisung des männlichen Geschlechts führt zu einem immensen Leidensdruck. Die beschwerdeführende Partei hat eine binäre Geschlechtsidentität. Diese besteht dauerhaft.

Ein Geschlechtseintrag im Zentralen Personenstandsregister lautend auf „männlich“ ist gegenständlich unrichtig.

Beweiswürdigung

Vor einer Eintragung ist der maßgebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 36 Abs. 2 PStG iVm §§ 37 und 39 AVG).

Als Ermittlungsauftrag des VwGH hat sich das Verwaltungsgericht im fortzusetzenden bzw. zu wiederholenden Verfahren mit vorgelegten bzw. vorzulegenden fachärztlichen Stellungnahmen zum Nachweis des Vorliegens von Transidentität/Geschlechtsinkongruenz auseinanderzusetzen und ein allfällig erforderliches ergänzendes amtswegiges Ermittlungsverfahren zu dieser entscheidungswesentlichen Tatsachenfrage zu führen (VwGH 17.03.2026, Ro 2023/01/0004, Rz 17).

Bereits im ersten Rechtsgang 2022/2023 legte die beschwerdeführende Partei eine fachärztliche Stellungnahme einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vor. Für das fortzusetzende Verfahren wurde nun eine Stellungnahme der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 23.04.2026 vorgelegt. Daraus ergeben sich die Feststellungen zur Geschlechtsinkongruenz. Das vom biologischen bzw. körperlichen Geschlecht abweichende subjektive Geschlechtsempfinden ist aufgrund dieser Verfahrenschronologie bzw. Zeitspanne zwischen den ärztlichen Stellungnahmen unzweifelhaft gefestigt.

Im Beschwerdefall ist kein weiters oder ergänzendes Gutachten erforderlich.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich im Wesentlichen darauf, dass bei Ausstellung der Geburtsurkunde durch das Standesamt im Jahr 1996 das Geschlecht auf „männlich“ festgelegt worden sei. Diese „Beurteilung“ entspreche nicht der Wahrheit. Der VfGH habe mit Erkenntnis vom 15.06.2018 erläutert, dass das individuelle Zugehörigkeitsempfinden zu einer Geschlechtsidentität anzuerkennen sei.

Die Beschwerde ist berechtigt:

Der VfGH befasste sich in seinem Erkenntnis vom 15.06.2018, G 77/2018 (= VfSlg. 20.258/2018), mit einer offen als zwischengeschlechtlich lebenden Person Person, die bei der zuständigen Personenstandsbehörde unter anderem beantragte, die sie betreffende Eintragung im Zentralen Personenstandsregister (im Folgenden: ZPR) gemäß § 42 Abs. 1 und 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) dahingehend zu berichtigen, dass ihr – bisher auf „männlich“

lautender – Geschlechtseintrag auf „inter“, in eventuelle auf „anders“, in eventuelle auf „X“, in eventuelle auf „unbestimmt“, in eventuelle auf einen mit diesen Begriffen sinngleichen Begriff zu lauten habe.

Der VfGH hat hierzu ausgeführt, dass kein Zwang zur Eintragung einer vorgegebenen Geschlechtsidentität besteht und Art. 8 EMRK es ermöglicht eine individuelle Geschlechtsidentität auch in öffentlichen Registern zum Ausdruck zu bringen. Eine selbstbestimmte Festlegung der Geschlechtsidentität steht jeder Person offen. Unabhängig davon, ob Intersexualität oder Transidentität vorliegt, hat der Staat die individuelle Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Geschlecht zu respektieren (siehe insb. VfGH 15.06.2018, G 77/2018, Rz. 15 und 23).

Der Begriff „Identität“ beschreibt, wie sich eine Person selbst definiert und welche Eigenheiten sie in ihrem Selbstverständnis als wesentlich erachtet. In der Geschlechtsidentität drückt sich aus, welchem Geschlecht sich eine Person zugehörig fühlt (<https://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/geschlechtsidentitaet.html>).

Die §§ 41 und 42 PStG 2013 ermöglichen nach Abschluss der Eintragung eine Änderung, Ergänzung und Berichtigung der Eintragung. Eine Eintragung ist zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist, im Falle ihrer Unvollständigkeit zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist, und zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist (VfGH 15.06.2018, G 77/2018, Rz. 11).

Zweck der Eintragungsform eines „dritten Geschlechtes“ ist, dass keine Person genötigt wird, eine Zuordnung alleine zu den Geschlechtszuschreibungen „männlich“ oder „weiblich“ vorzunehmen. Dies ergibt sich aus dem zitierten Erkenntnis des VfGH.

Wie der VfGH ausgesprochen hat, ist zunächst ein vorgelegter Befund zu würdigen und nicht zwingend ein „allfällig erforderliches ergänzendes Ermittlungsverfahren“ mit einem (Amts-)Sachverständigen erforderlich, weil eine

fachärztliche Stellungnahme ausreichen kann (VwGH 17.03.2026, Ro 2023/01/0004, Rz 17).

Dass nachvollziehbare Befunde und Stellungnahmen ausreichend und daher ein Gutachten eines Amtssachverständigen nicht nötig sein können, ergibt sich auch aus dem Erkenntnis VwGH 12.03.2026, Ro 2023/01/0003 (insb. Rz 12).

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass im Beschwerdefall der nun vorgelegte Befund zusammen mit dem früheren Befund und der in der Verhandlung durchgeführten Erörterung/Einvernahme ausreichend ist.

Nach den getroffenen Feststellungen ist der aktuelle Geschlechtseintrag der beschwerdeführenden Partei im Zentralen Personenstandsregister (lautend auf „männlich“) unrichtig. Wird ein Eintrag im Personenstandsregister unrichtig, ist eine Änderung gemäß § 41 Abs. 1 PStG vorzunehmen.

Die begehrte Änderung des Geschlechtseintrages lautend auf „divers“ ist geeignet, die individuelle Geschlechtsidentität der beschwerdeführenden Partei aufgrund der festgestellten Geschlechtsinkongruenz adäquat zum Ausdruck zu bringen.

Die Bezeichnung „divers“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch anerkannt (VfGH 15.06.2018, G 77/2018, Rz. 37; VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015, Rz. 30 f zu „inter“ sowie zuletzt 17.03.2026, Ro 2023/01/0004, Rz 14).

Das PStG 2013 steht der begehrten Eintragung (Geschlechtseintrag von „männlich“ auf „divers“ zu ändern) nicht entgegen.

Es war und ist daher der verfahrenseinleitende Antrag berechtigt. Der angefochtene Bescheid ist wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben und es ist die beantragte Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ im Zentralen Personenstandsregister zu verfügen (vgl. auch VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0015, Rz. 34).

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hierzu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht hat am 05.06.2026 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sogleich das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer unmittelbar ausgefolgt und den zur Amtsrevision legitimierten Parteien zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. KÖHLER
Richter